

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Engineering Physics (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer wird wie folgt neu gefasst:

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Engineering Physics (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer

vom 15.05.20241

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Engineering Physics (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Engineering Physics (M.Sc.) ist, dass der\*die Bewerber\*in
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten im Studiengang Engineering Physics oder diesem gleichwertigen Abschluss, oder einen Abschluss in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (http://anabin.kmk.org) festgestellt.
- (2) Bewerber\*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beschlossen durch den Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften am 13.03.2024 und den Fachbereichsrat Technik der Hochschule Emden/Leer am 12.03.2024, genehmigt durch die Präsidien der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Hochschule Emden/Leer am 09.04.2024 bzw. 20.03.2024 und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) am 02.05.2024



 a) der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, jedoch nicht mehr als 30 Leistungspunkte von der Gesamtleistungspunktzahl fehlen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird,

und/oder

b) für die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums bestimmte Inhalte im Umfang von nicht mehr als 30 Leistungspunkten fehlen.

Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist im Falle von lit. a) mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) nachgewiesen wird. Im Falle von lit. b) ist sie mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die gewährleistet, dass noch fehlende Kompetenzen innerhalb von maximal zwei Semestern nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachgeholt und nachgewiesen werden. Eine Fristverlängerung im Falle von a) und b) ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der nicht von der\*dem Studierenden zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Bewilligung der Fristverlängerung trifft die Zugangskommission Engineering Physics.

(3) Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden.

Der Nachweis der erforderlichen englischen Sprachkenntnisse kann erbracht werden

- a) erfolgreich absolvierte Teste für die Niveaustufe B2 des GER oder
- b) dadurch, dass Bewerber\*innen ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder
- c) andere Nachweise, sofern sie eine hinreichende Sprachqualifikation belegen.
- (4) Liegen mehr als einer der Fälle nach Abs. 2 S. 1 lit. a) und lit. b) vor, soll die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung nur dann erfolgen, wenn der für die Einhaltung aller Nebenbestimmungen erforderliche Workload einen Gesamtumfang äquivalent 30 Leistungspunkten voraussichtlich nicht übersteigen wird.

## § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Engineering Physics beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form des Zulassungsantrags (§§ 2 Nr. 6, 35 S 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung NHZVO)) über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Für Bewerbungen gelten die Fristen des § 20 Abs. 2 S. 1 NHZVO.² Für Bewerbungen mit ausländischem Hochschulabschluss aus einem Drittstaat enden die Fristen des S. 2 jeweils einen Monat früher.³.
- (3) Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber\*innen von Amts wegen zu

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für das Wintersemester: 15. Juli, für das Sommersemester: 15. Januar.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für das Wintersemester: 15. Juni, für das Sommersemester: 15. Dezember.



überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus der Abschlussnote oder im Fall des § 2 Abs. 2 lit a) unabhängig vom späteren Ergebnis der Bachelorprüfung der Durchschnittsnote i. S. d. § 3 Abs. 3 lit a) der zu berücksichtigende Bewerber\*innen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Festsetzung der Rangliste erfolgt durch die zuständige Zugangskommission (§ 5).

## § 5 Zugangskommission Engineering Physics, Zuständigkeit

- (1) Zuständig für sämtliche<sup>4</sup> Entscheidungen im Rahmen der Feststellung der Zugangsberechtigung sowie der Feststellungen im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach § 4 ist die Zugangskommission Engineering Physics, die auf Vorschlag der "Gemeinsamen Kommission Engineering Physics" durch den Rat der Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und den Fachbereichsrat Technik der Hochschule Emden/Leer bestellt wird.
- (2) Die Zugangskommission besteht aus fünf stimmberechtigen Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs mit beratender Stimme sowie mindestens einem stellvertretenden Mitglied je Statusgruppe.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus
  - vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, von denen zwei der Hochschule Emden/Leer angehören, sowie
  - einem Mitglied der Mitarbeitergruppe,

die in mindestens einem der Studiengänge Engineering Physics lehren.

- (4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seiner Stellvertretung ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Zugangskommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern anwesend, die Stimme des Vorsitzes, anderenfalls die Stimme seiner Stellvertretung.

o der eingehenden Anträge auf formale Richtigkeit,

o einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung,

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das umfasst insbesondere

die Prüfung

o der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,

o der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Feststellungen im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfah-rens (§ 4) und

o der Nachweiserbringung

sowie

die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber\*innen, ggf. Entscheidungen in Zweifelsfällen bspw. hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen und über Fristverlängerungen.



\_\_\_\_\_\_

# § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerber\*innen, die aufgrund ihres Ranglistenplatzes zuzulassen sind, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der\*die Bewerber\*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob er\*sie den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 in der Erstzuteilung zugelassenen Bewerber\*innen innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerber\*innen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren) nach Maßgabe des Abs. 1. Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (3) Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Der Abschluss des Verfahrens richtet sich nach § 37 Abs. 1 und 3 NHZVO.<sup>5</sup>
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) sind aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) bzw. nicht bis zum 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die betroffene Person dies zu vertreten hat, § 19 Abs. 6 S. 3 Nr. 2 NHG. Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung, die nach § 2 Abs. 2 lit. b) noch fehlende Kompetenzen nachzuholen haben, werden aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Kompetenzen nicht fristgerecht erbracht werden und die betroffene Person dies zu vertreten hat.

## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber\*innen vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> In der Regel werden die Vergabeverfahren spätestens am 15. April bei Zulassung zum Sommersemester und 15. Oktober bei Zulassung zum Wintersemester abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der Regel nach Losentscheid vergeben.



- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. Bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe ausschlaggebend. Bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.
- (3) Für die Bewerbung für das höhere Fachsemester gilt § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 24/25 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang "Engineering Physics" (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer in der Fassung vom 04.05.2022 (Amtliche Mitteilungen 020/2022) außer Kraft.